

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 962/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 963/2002 des Rates vom 3. Juni 2002 zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen** ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 964/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 965/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 966/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 41. Teilausschreibung ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 967/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 968/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs ..... 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 969/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** ..... 20
- Verordnung (EG) Nr. 970/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 ..... 21

Verordnung (EG) Nr. 971/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchststammung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 .....	22
Verordnung (EG) Nr. 972/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais .....	23
Verordnung (EG) Nr. 973/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer .....	24
Verordnung (EG) Nr. 974/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen .....	25
Verordnung (EG) Nr. 975/2002 der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle .....	26
<b>* Richtlinie 2002/50/EG der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Anpassung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte an den technischen Fortschritt <sup>(1)</sup> .....</b>	<b>28</b>

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 962/2002 DES RATES****vom 27. Mai 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 <sup>(4)</sup> wurden den Erzeugermitgliedstaaten die Kartoffelstärkekontingente für die Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2001/02 zugeteilt.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 ist das für drei Jahre geltende Kontingent auf der Grundlage des Berichts der Kommission an den Rat auf die Erzeugermitgliedstaaten aufzuteilen. Es empfiehlt sich, die für das Wirtschaftsjahr 2001/02 festgesetzten Kontingente für die kommenden drei Jahre fortzuschreiben.
- (3) In Anbetracht der noch laufenden Bewertung des Sektors behält sich die Kommission das Recht vor, für die Kartoffelstärkeregelung andere geeignete Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten ihr für drei Jahre geltendes Kontingent auf der Grundlage der für das Wirtschaftsjahr 2001/02 festgesetzten Kontingente auf ihre Kartoffelstärke erzeugenden Unternehmen aufteilen.
- (5) Die Mengen, die über die für das Wirtschaftsjahr 2001/02 verfügbaren Unterkontingente hinausgehen, müssen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 im Wirtschaftsjahr 2002/03 in Abzug gebracht werden.

- (6) Bei der Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 <sup>(5)</sup> durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 <sup>(6)</sup> wurde die Terminologie der in Artikel 8 vorgesehenen Zahlungen angepasst. Daher ist die vorliegende Verordnung mit dieser Terminologie in Übereinstimmung zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Folgenden Erzeugermitgliedstaaten werden für die Kartoffelstärkerzeugung in den Wirtschaftsjahren 2002/03, 2003/04 und 2004/05 die nachstehenden Kontingente zugeteilt:

(in Tonnen)

Dänemark	168 215
Deutschland	656 298
Spanien	1 943
Frankreich	265 354
Niederlande	507 403
Österreich	47 691
Finnland	53 178
Schweden	62 066
<b>Insgesamt</b>	<b>1 762 148</b>

<sup>(1)</sup> ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 368.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 15. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. C 80 vom 3.4.2002, S. 46.<sup>(4)</sup> ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1252/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 15).<sup>(5)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1).<sup>(6)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

(2) Jeder Erzeugermitgliedstaat teilt das in Absatz 1 genannte Kontingent auf die Kartoffelstärke erzeugenden Unternehmen zur Inanspruchnahme in den Wirtschaftsjahren 2002/03, 2003/04 und 2004/05 entsprechend den Unterkontingenten auf, über die die einzelnen Unternehmen im Wirtschaftsjahr 2001/02 verfügen, bevor gegebenenfalls eine Berichtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgenommen wird.

Die auf die einzelnen Stärkeunternehmen entfallenden Unterkontingente werden für das Wirtschaftsjahr 2002/03 um die im Wirtschaftsjahr 2001/02 aufgrund des Artikels 6 Absatz 2 gegebenenfalls erfolgten Überschreitungen berichtigt.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Kommission legt dem Rat bis zum 30. September 2004 und danach in dreijährigen Abständen einen Bericht über die Zuteilung der Kontingente in der Gemeinschaft vor und fügt diesem Bericht geeignete Vorschläge bei. In diesem Bericht werden etwaige Änderungen der Zahlungen an die Kartoffelerzeuger sowie die Entwicklung des Kartoffelstärke- und des Getreidestärkemarktes berücksichtigt.

(2) Der Rat teilt den Erzeugermitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2004 und danach in dreijährigen Abständen auf Basis des in Absatz 1 genannten Berichts die Kontingente für die folgenden drei Wirtschaftsjahre zu; er handelt dabei auf der Grundlage des Artikels 37 des Vertrags.

(3) Bis zum 31. Januar 2005 und danach in dreijährigen Abständen teilen die Mitgliedstaaten den Beteiligten die Angaben über die Kontingenzuteilung für die folgenden drei Wirtschaftsjahre mit.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Kartoffelstärke, die von Unternehmen erzeugt wird, die keine Kartoffeln ankaufen, für die die Zahlung nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geleistet wurde, und denen auch keine Produktionserstattung nach Artikel 7 der genannten Verordnung gewährt wird, fällt nicht unter diese Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. ARIAS CAÑETE

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 963/2002 DES RATES

vom 3. Juni 2002

### zur Festlegung der Übergangsbestimmungen für gemäß den Entscheidungen Nr. 2277/96/EGKS und Nr. 1889/98/EGKS der Kommission erlassene Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie für anhängige Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen und Anträge gemäß diesen Entscheidungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (nachstehend „EGKS-Vertrag“ genannt) tritt am 23. Juli 2002 außer Kraft.
- (2) Die Erzeugnisse, die gegenwärtig unter den EGKS-Vertrag fallen, werden ab dem 24. Juli 2002 unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen.
- (3) Die Kommission erließ eine Reihe von Antidumpingmaßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Antidumping-Grundentscheidung“ genannt). Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Antidumping-Grundentscheidung werden Maßnahmen normalerweise für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Die fünfjährige Geltungsdauer einiger dieser Maßnahmen (nachstehend „EGKS-Antidumpingmaßnahmen“ genannt) wird zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch nicht abgelaufen sein. Einige gemäß der Antidumping-Grundentscheidung eingeleitete Untersuchungen sind unter Umständen zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags ebenfalls noch nicht abgeschlossen (nachstehend „anhängige Antidumpinguntersuchungen“ genannt). Desgleichen können auch gemäß der Antidumping-Grundentscheidung gestellte Anträge zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch anhängig sein (nachstehend „anhängige Antidumpinganträge“ genannt).
- (4) Daher sollte vorgesehen werden, dass EGKS-Antidumpingmaßnahmen nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags unter der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(2)</sup> (nachstehend „Antidumping-Grundverordnung“ genannt) weiter gelten und dass sie fortan der Antidumping-Grundverordnung unterliegen. Alle anhängigen Antidumpinguntersuchungen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags gemäß der Antidumping-Grundverordnung weitergeführt und abgeschlossen werden, und alle aus diesen Untersuchungen resultierenden Antidumpingmaßnahmen sollten der Antidumping-Grundverordnung

unterliegen. Desgleichen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags anhängige Antidumpinganträge gemäß der Antidumping-Grundverordnung bearbeitet werden.

- (5) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Antidumping-Grundentscheidung und die Antidumping-Grundverordnung abgesehen von den Bestimmungen über das Entscheidungsfindungsverfahren der Gemeinschaft nahezu identisch sind.
- (6) Die Kommission erließ auch eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 1889/98/EGKS der Kommission über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern <sup>(3)</sup> (nachstehend „Antisubventions-Grundentscheidung“ genannt). Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Antisubventions-Grundentscheidung werden Maßnahmen normalerweise für einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Die fünfjährige Geltungsdauer einiger dieser Maßnahmen (nachstehend „EGKS-Ausgleichsmaßnahmen“ genannt) wird zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch nicht abgelaufen sein. Einige gemäß der Antisubventions-Grundentscheidung eingeleitete Untersuchungen sind unter Umständen zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags ebenfalls noch nicht abgeschlossen (nachstehend „anhängige Antisubventionsuntersuchungen“ genannt). Desgleichen können auch gemäß der Antisubventions-Grundentscheidung gestellte Anträge zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des EGKS-Vertrags noch anhängig sein (nachstehend „anhängige Antisubventionsanträge“ genannt).
- (7) Daher sollte ebenfalls vorgesehen werden, dass EGKS-Ausgleichsmaßnahmen nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags unter der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(4)</sup> (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) weiter gelten und dass sie fortan der Antisubventions-Grundverordnung unterliegen. Alle anhängigen Antisubventionsuntersuchungen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags gemäß der Antisubventions-Grundverordnung weitergeführt und abgeschlossen werden, und alle aus diesen Untersuchungen resultierenden Ausgleichsmaßnahmen sollten der Antisubventions-Grundverordnung unterliegen. Desgleichen sollten nach dem Außerkrafttreten des EGKS-Vertrags anhängige Antisubventionsanträge gemäß der Antisubventions-Grundverordnung bearbeitet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS der Kommission (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14).

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(3)</sup> ABl. L 245 vom 4.9.1998, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

- (8) In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Antisubventions-Grundentscheidung und die Antisubventions-Grundverordnung abgesehen von den Bestimmungen über das Entscheidungsfindungsverfahren der Gemeinschaft nahezu identisch sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die in Anhang I aufgeführten Antidumpingmaßnahmen, die gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS eingeführt wurden und am 23. Juli 2002 noch in Kraft sind („die in Anhang I aufgeführten Antidumpingmaßnahmen“), gelten weiterhin und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

(2) Bei der Festsetzung des Datums, an dem die in Anhang I aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 außer Kraft treten, wird von dem Datum des ursprünglichen Inkrafttretens der Maßnahmen ausgegangen.

(3) Alle Untersuchungen, die gemäß der Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS eingeleitet wurden und am 23. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen sind, und alle Anträge auf Einleitung einer solchen Untersuchung, die zu diesem Zeitpunkt noch anhängig sind, werden fortgeführt bzw. weiter bearbeitet und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 384/96. Alle aus solchen anhängigen Antidumpinguntersuchungen bzw.

Anträgen resultierenden Antidumpingmaßnahmen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

#### Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß der Entscheidung Nr. 1898/98/EGKS eingeführt wurden und am 23. Juli 2002 noch in Kraft sind („die in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen“), gelten weiterhin und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97.

(2) Bei der Festsetzung des Datums, an dem die in Anhang II aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 außer Kraft treten, wird das Datum des ursprünglichen Inkrafttretens der Maßnahmen zugrunde gelegt.

(3) Alle Untersuchungen, die gemäß der Entscheidung Nr. 1898/98/EGKS eingeleitet wurden und am 23. Juli 2002 noch nicht abgeschlossen sind, und alle Anträge auf Einleitung einer solchen Untersuchung, die zu diesem Zeitpunkt noch anhängig sind, werden fortgeführt bzw. weiterhin bearbeitet und unterliegen ab dem 24. Juli 2002 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97. Alle aus solchen anhängigen Antisubventionsuntersuchungen bzw. Anträgen resultierenden Ausgleichsmaßnahmen unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 2026/97.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 3. Juni 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. C. APARICIO PÉREZ

ANHANG I

AM 23. JULI 2002 GELTENDE EGKS-ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

Ware	Entscheidung	KN-Code (TARIC-Code)	Ursprung	Hersteller (TARIC-Zusatzcode)	Zoll
Koks aus Steinkohle in Stücken mit einem Durchmesser von mehr als 80 mm	Entscheidung Nr. 2730/2000/EGKS der Kommission vom 14. Dezember 2000 (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 30)	2704 00 19 (2704 00 19 10)	Volksrepublik China	Alle Unternehmen	32,6 EUR pro Tonne Netto-Trockengewicht
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (warmgewalzte Coils)	Entscheidung Nr. 283/2000/EGKS der Kommission vom 4. Februar 2000 (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 15) (berichtigt durch Entscheidung Nr. 2009/2000/EGKS vom 22. September 2000) (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 1357/2001/EGKS vom 4. Juli 2001 (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 27)	7208 10 00 7208 25 00 7208 26 00 7208 27 00 7208 36 00 7208 37 10 7208 37 90 7208 38 10 7208 38 90 7208 39 10 7208 39 90	Bulgarien	Alle Unternehmen (A999) Kremikovtzi Corp. (A082)	7,5 % Verpflichtung
			Indien	Tata Iron & Steel Company Ltd (A078) Alle übrigen Unternehmen (A999) Essar Steel Ltd (A083) Steel Authority of India Ltd (A084) Jindal Vijayanagar Steel Ltd (A270) Ispat Industries Ltd (A204)	0 10,7 % Verpflichtung/1,5 % Verpflichtung/11,5 % 18,1 % Verpflichtung/15 %
			Südafrika	Isacor Ltd (A079) Alle übrigen Unternehmen (A999) Highveld Steel & Vanadium Corp. (A085)	5,2 % 37,8 % Verpflichtung
			Taiwan	China Steel Corp. (A080) Yieh Loong Enterprise Co., Ltd (A081) Alle übrigen Unternehmen (A999)	2,7 % 2,1 % 24,9 %
			Jugoslawien (BR)	Alle Unternehmen	15,4 %
Kornorientierte Elektrobleche	Entscheidung Nr. 303/96/EGKS der Kommission vom 19. Februar 1996 (ABl. L 42 vom 20.2.1996, S. 7)	7225 11 00 7226 11 10	Russland	Alle Unternehmen (8877) Novolipetsk Iron and Steel Corp. (8878) OOO VIZ-STAL (8878) VO „Promsyrioimport“ (8878)	40,1 % Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung

Ware	Entscheidung	KN-Code (TARIC-Code)	Ursprung	Hersteller (TARIC-Zusatzcode)	Zoll
Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl (Quartobleche)	Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS der Kommission vom 9. August 2000 (ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 21)	ex 7208 51 30 (7208 51 30 10) ex 7208 51 50 (7208 51 50 10) ex 7208 51 91 (7208 51 91 10) ex 7208 51 99 (7208 51 99 10) ex 7208 52 91 (7208 52 91 10)	Volksrepublik China	Alle Unternehmen	8,1 %
			Indien	Alle Unternehmen (A999) Steel Authority of India (A178)	22,3 % Verpflichtung
			Rumänien	Sidex SA (A069) Alle übrigen Unternehmen (A999) Sidex Trading SRL (A179) Metalexportimport SA (A179) Metanef SA (A179) Metagrimex Business Group SA (A179) Uzinsider SA (A179) Uzinexport SA (A179) Shiral Trading Impex SRL (A179) Metaltrade International '97 SRL (A179) Romilexim Trading Limited SRL (A179) Metal SA (A179)	Verpflichtung/5,7 % 11,5 % Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung Verpflichtung

ANHANG II

AM 23. JULI 2002 GELTENDE EGKS-ANTISUBVENTIONSMASSNAHMEN

Ware	Entscheidung	KN-Code	Ursprung	Hersteller und/oder TARIC-Code (TARIC-Zusatzcode)	Zoll	
Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl (warmgewalzte Coils)	Entscheidung Nr. 284/2000/EGKS der Kommission vom 4. Februar 2000 (ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 44), berichtigt durch Entscheidung Nr. 2071/2000/EGKS der Kommission vom 29. September 2000 (ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 32)	7208 10 00	Indien	Essar Steel Ltd (A119)	4,9 %	
		7208 25 00		The Steel Authority of India Ltd (A120)	12,3 %	
		7208 26 00		Tata Iron & Steel Company Ltd (A121)	6,4 %	
		7208 27 00		Alle übrigen Unternehmen (A999)	13,1 %	
		7208 36 00		Essar Steel Ltd (A083)	Verpflichtung	
		7208 37 10		The Steel Authority of India Ltd (A084)	Verpflichtung	
		7208 37 90		The Iron & Steel Company Ltd (A075)	Verpflichtung	
		7208 38 10		Taiwan	China Steel Corp. (A071)	4,4 %
		7208 38 90			Yieh Loong Enterprise Co., Ltd (A072)	0
		7208 39 10	Alle übrigen Unternehmen (A999)		4,4 %	
		7208 39 90				

**VERORDNUNG (EG) Nr. 964/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	35,8
	999	35,8
0707 00 05	052	86,4
	220	143,3
	999	114,9
0709 90 70	052	82,7
	999	82,7
0805 50 10	052	71,2
	388	58,0
	528	58,8
	999	62,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,1
	400	116,4
	404	110,4
	508	81,0
	512	84,1
	524	71,6
	528	76,1
	720	120,4
	804	102,5
	999	94,4
	0809 10 00	052
624		247,3
999		209,9
0809 20 95	052	343,8
	400	273,0
	999	308,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 965/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.<sup>(3)</sup> ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 12.<sup>(4)</sup> ABL L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,32	—	0
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	12,59	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 966/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 41. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/2002 <sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung,

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 41. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 41. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,020 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.<sup>(4)</sup> ABl. L 107 vom 24.4.2002, S. 5.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 967/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(3)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABL L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,32 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,48 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,32 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,48 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4383
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	43,83
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,00
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,00
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4383

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 968/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, zur Ausfuhr von 25 000 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regelmäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzuführen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele gewährleistet, ohne dass sich für die Ausführer übermäßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93, abzuweichen.
- (4) Verzögert sich die Übernahme der Gerste um mehr als fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicherheiten aus Gründen verschoben, die der Interventionsstelle zuzuschreiben sind, müsste der betreffende Mitgliedstaat Entschädigungen zahlen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung nimmt die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Gerste aus ihren Beständen vor.

<sup>(1)</sup> ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABL L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

**Artikel 2**

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 25 000 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 25 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.

**Artikel 3**

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird nicht angewandt.

**Artikel 4**

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum Ende des vierten darauf folgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission<sup>(5)</sup> beigelegt sein.

**Artikel 5**

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung am 13. Juni 2002 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 22. Mai 2003, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs einzureichen.

**Artikel 6**

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einvernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

<sup>(5)</sup> ABL L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
  - 2 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne dass dies niedriger ist als 60 kg/hl,
  - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
  - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission <sup>(1)</sup> und
  - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 824/2000, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,
 so muss der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
  - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;
- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Gerste der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem

Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

- (2) Erfolgt die Auslagerung der Gerste jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.
- (3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.
- (4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

#### Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission <sup>(2)</sup> tragen die Dokumente über den Verkauf von Gerste im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

- Cebada de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 968/2002
- Byg fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 968/2002
- Interventionsgerste ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 968/2002
- Κριθή παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 968/2002
- Intervention barley without application of refund or tax, Regulation (EC) No 968/2002
- Orge d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 968/2002
- Orzo d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 968/2002
- Gerst uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 968/2002
- Cevada de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n.º 968/2002
- Interventio-ohraa, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 968/2002
- Interventionskorn, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 968/2002.

<sup>(1)</sup> ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

*Artikel 8*

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 EUR je Tonne beträgt. Die Hälfte dieses Betrags ist bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt Folgendes:

— Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, dass das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt Folgendes:

— Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der

Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission <sup>(1)</sup> erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 EUR/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

*Artikel 9*

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

## ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Aberdeenshire	13 154
York	5 000
Lincolnshire	6 846

## ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 968/2002)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partienummer	Mengen in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>— Spezifisches Gewicht (kg/hl)</li> <li>— % Auswuchs</li> <li>— % Schwarzbesatz</li> <li>— % nicht einwandfreies Grundgetreide</li> <li>— Anderes</li> </ul>

## ANHANG III

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

(Verordnung (EG) Nr. 968/2002)

Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in EUR/t) <sup>(1)</sup>	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in EUR/t (zur Erinnerung)	Handelskosten (in EUR/t)	Bestimmung
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
usw.						

<sup>(1)</sup> Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Faxnummern in Brüssel sind folgende: Generaldirektion AGRI-C-1

Fax	(32-2) 296 49 56
	(32-2) 295 25 15

**VERORDNUNG (EG) Nr. 969/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur zu gewährleisten, müssen die Kapitel 39 und 40 der Kombinierten Nomenklatur hinsichtlich mit (Zell)kunststoff oder (Zell)kautschuk bestrichener, getränkter oder überzogener Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe erläutert werden.
- (2) Zu diesem Zweck ist eine zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 39 und eine zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 40 der Kombinierten Nomenklatur hinzuzufügen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgende zusätzliche Anmerkung wird dem Kapitel 39 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hinzugefügt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

„(1) In das Kapitel 39 gehören: mit Zellkunststoff getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, unabhängig davon,

— ob sie aus mit Zellkunststoff getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnissen (anderen als solchen der Position 5903) konfektioniert sind oder

— aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnissen konfektioniert und anschließend mit Zellkunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind,

sofern diese textilen Flächenerzeugnisse nur der Verstärkung dienen (Anm. 2. a) 5) zu Kapitel 59).“

*Artikel 2*

Die folgende zusätzliche Anmerkung wird dem Kapitel 40 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hinzugefügt:

„(1) In das Kapitel 40 gehören: mit Zellkautschuk getränkte, bestrichene oder überzogene Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, unabhängig davon,

— ob sie aus mit Zellkautschuk getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnissen (anderen als solchen der Position 5906) konfektioniert sind oder

— aus nicht getränkten, bestrichenen oder überzogenen textilen Flächenerzeugnissen konfektioniert und anschließend mit Zellkautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen worden sind,

sofern diese textilen Flächenerzeugnisse nur der Verstärkung dienen (Anm. 4. letzter Absatz zu Kapitel 59).“

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Frederik BOLKESTEIN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 970/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 4. bis zum 6. Juni 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote auf 5,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 17.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 971/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 4. bis zum 6. Juni 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 5,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 972/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2002 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 775/2002<sup>(4)</sup>, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000<sup>(6)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 vom 31. Mai bis zum 6. Juni 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 82 vom 26.3.2002, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 973/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001<sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 der Kommission vom 12. September 2001 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eröffnet.

(2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 vom 31. Mai bis zum 6. Juni 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 974/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 4. bis zum 6. Juni 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 975/2002 DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 820/2002 <sup>(6)</sup> festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

<sup>(6)</sup> ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 36.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 6. Juni 2002 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	17,77	7,42
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	17,77	13,51
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	17,77	7,23
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	17,77	12,99
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	24,45	13,29
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	24,45	8,49
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	24,45	8,49
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,24	0,40

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**RICHTLINIE 2002/50/EG DER KOMMISSION****vom 6. Juni 2002****zur Anpassung der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 2001/2/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die in der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vorgesehenen Verfahren bezüglich der Kombination der für die Bewertung der Konformität neuer Gefäße und Tanks zu verwendenden Module geändert.
- (2) Zur Sicherstellung einer größeren Kohärenz zwischen den Modulen sollten diese geändert werden.
- (3) Der Anhang IV zur Richtlinie 1999/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Gefahrguttransport —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang IV Teil 1 unter der Überschrift „Modul D“ Nummer 1 erster Satz, Nummer 3.1 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich sowie Nummer 3.2 erster Unterabsatz wird die

Bezeichnung „EG-Baumusterprüfbescheinigung“ jeweils durch den Ausdruck „EG-Baumusterprüfbescheinigung oder EG-Entwurfsprüfbescheinigung“ ersetzt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, vor dem 1. Januar 2003 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 2002

*Für die Kommission*  
Loyola DE PALACIO  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 5 vom 10.1.2001, S. 4.